

Amtliche Mitteilungen

Datum 18. Dezember 2007

Nr. 69/2007

Inhalt:

Satzung
des
Studentenwerkes Siegen
Anstalt des öffentlichen Rechts (A.ö.R.)

Vom 21. November 2007

**Satzung
des Studentenwerkes Siegen
Anstalt des öffentlichen Rechts (A.ö.R.)
vom 21. November 2007**

Das Studentenwerk Siegen -Anstalt des öffentlichen Rechts- hat sich aufgrund § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV.NRW.2004 S. 518) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben.

**§ 1
Name und Sitz**

- 1.) Das Studentenwerk Siegen führt den Namen „Studentenwerk Siegen“, dem im Schriftverkehr die Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts“ hinzugefügt wird.
- 2.) Es hat seinen Sitz in Siegen.
- 3.) Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

**§ 2
Aufgaben**

- 1.) Das Studentenwerk Siegen erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Universität Siegen sowie deren Gäste die folgenden Dienstleistungen:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Durchführung der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
 4. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden durch Bereitstellung seiner Räume,
 6. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge.

Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.

- 2.) Das Studentenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.

- 3.) Räume und Leistungen für Dritte können gemäß Einzelvertrag bereitgestellt werden. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 5 StWG.
- 4.) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studentenwerk Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S 613, ber. BGBl. 1977 I S.269) in der jeweils gültigen Fassung) notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Verwaltungsrat

- 1.) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. Drei Studierende der Universität Siegen,
 2. ein anderes Mitglied der Universität Siegen,
 3. ein/e Bedienstete/r des Studentenwerkes Siegen,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet und
 5. ein Mitglied des Rektorates der Universität Siegen.
- 2.) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet ein Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Nachwahl aufzufordern.
- 3.) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Dies gilt auch für die Wahl des Mitgliedes nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 StWG. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
- 4.) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 StWG angehören. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

- 5.) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind außer bei der Beratung von Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie bei der Beratung von Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 3 StWG öffentlich. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Angehörigen der Universität Siegen, für die das Studentenwerk zuständig ist, und die Bediensteten des Studentenwerkes beschränken.
- 6.) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:
1. Bei Beschlussfassung
 - über Vorschläge für die Bestellung des/der Geschäftsführers/in und dessen/deren Abberufung,
 - Erlass und Änderung der Satzung,
 - Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - gemäß § 2 Absatz 2 StWG sowie
 - gemäß § 2 Absatz 3 StWGist die Mehrheit von fünf Mitgliedern erforderlich.
 2. Bei der Beschlussfassung
 - zum Erlass und zur Änderung der Beitragsordnung,
 - zum Erlass und zur Änderung der Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlussesist die Mehrheit von vier Mitgliedern erforderlich. Bei erforderlicher zweiter Beschlussfassung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

- 1.) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 6 StWG.
- 2.) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Absatz 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen gemäß § 10 Absatz 3 StWG,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerkes.
- 3.) Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge -nicht jedoch in Personalakten und Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung- verlangen.

§ 6 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen und
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

- 2.) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen,
 - b) der/die Geschäftsführer/in es beantragt.
- 3.) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie in nichtöffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.
- 4.) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/20 des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes; ein/e studentische/r Vorsitzende/r erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 1/10 des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes.

§ 7 Geschäftsführer/-in

- 1.) Der/die Geschäftsführer/in leitet das Studentenwerk selbstständig und eigenverantwortlich (§ 9 StWG). Er/sie vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er/sie wird nach Maßgabe dieser Aufgabenstellung vergütet.
- 2.) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Er/sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.
- 3.) Der/die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studentenwerkes.
- 4.) Der/die Geschäftsführer/in hat das Hausrecht in den Gebäuden und Räumen des Studentenwerkes.
- 5.) Der/die Geschäftsführer/in stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerkes auf.
- 6.) Der/die Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen eine/n ständige/n Vertreter/in bestellen. Diesem/r können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- 7.) Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studentenwerkes, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- 8.) Die beratende Teilnahme des/der Geschäftsführers/in an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 8 Leitende Angestellte

Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 3 StWG ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiter/innenfunktion die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Die Bestimmungen des LPVG NW werden hiervon nicht berührt.

§ 9 Wirtschaftsplan

- 1.) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- 2.) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

§ 10 Jahresabschluss

- 1.) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- 2.) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- 3.) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung des Studentenwerkes Siegen wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Studentenwerkes Siegen vom 22. November 2004 (veröffentlicht in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen vom 08. Dezember 2004 Nr. 18/2004) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 21. November 2007 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2007, AZ: 124-4.07.06.12.02/120.

Siegen, den 21. November 2007



(Narcisse Njoya Ngatat)
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studentenwerkes Siegen A.ö.R.



(Detlef Rujanski)
Geschäftsführer des
Studentenwerkes Siegen A.ö.R.